

## «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz»

Was fällt darunter?

Wie verhalte ich mich?

Was kann ich tun?

«Sexuelle Belästigung» ist ein schwieriges Thema: Es schafft Opfer und es schafft Täter\*innen. Niemand möchte ein Opfer sein. Und niemand möchte Täter\*in sein. Vor allem Männer fühlen sich schnell unwohl und unter Generalverdacht gestellt, weil die Mehrzahl der Täter\*innen männlich ist. Nicht selten solidarisieren sich Frauen mit Männern und verteidigen sie. Solche Mechanismen erschweren das Gespräch und die Gefahr besteht, dass das Thema ins Lächerliche gezogen wird. Das ist für diejenigen, die belästigt werden, eine grosse Belastung.

---

***Soll sexuelle Belästigung aus diesen Gründen gar nicht thematisiert werden?***

***NEIN, finden wir.***

***Und NEIN findet auch das Gesetz.***

### **Hier einige Fakts:**

Sexuelle Belästigung hat nichts mit Flirten zu tun: Ein Flirt ist angenehm, beide Menschen möchten sich auf diese Art kennenlernen und näher kommen. Beim Flirten wird darauf geachtet, die Grenzen der Person zu achten, denn der Flirt soll angenehme Gefühle bei beiden hervorrufen. Flirten baut auf.

---

*Anders bei der sexuellen Belästigung: Wer belästigt, achtet die Grenzen nicht. Wer belästigt, kümmert sich nicht darum, ob die andere Person angenehme oder unangenehme Gefühle hat. Es geht ihr einzig um ihre eigenen Interessen.*

Sexuelle Belästigung hat nichts mit Liebe zu tun: Liebe achtet darauf, dass sich die andere Person wohl fühlt, auch beim Sex. Beide stimmen sexuellen Handlungen zu.

---

*Anders bei der sexuellen Belästigung: Wer belästigt, kümmert sich nicht darum, ob sich die andere Person wohl fühlt. Sie setzt ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse durch, ohne die Einwilligung oder Zustimmung der anderen Person.*

## **Was verboten ist:**

- sexistische Sprüche und Witze
- anzügliche und peinliche Bemerkungen über das Äussere
- Erstellen und Verbreiten von Nacktfotos und -filmen ohne Einverständnis
- Zeigen oder Versenden von sexistischem oder pornografischem Material (z.B. per E-Mail, auf Handy)
- aufdringliches Verhalten
- unerwünschte Berührungen
- sexuelle Übergriffe

---

*Sexuelle Belästigung verletzt die persönliche Grenze, löst Stress aus, bewirkt Scham, entwertet und macht krank. Viele, die sexuell belästigt werden, suchen den Fehler bei sich. Sie machen sich Vorwürfe, deshalb schweigen sie.*

*Diese Gefühle sind eine mögliche Reaktion auf eine Grenzverletzung. Lassen Sie sich nicht davon abhalten, Unterstützung und Hilfe zu holen. **Denn Sie sind nicht schuld, wenn Sie sexuell belästigt werden.** Sie können, Sie dürfen und Sie müssen sich dagegen wehren!*

## **Wie wehre ich mich?**

- Sprechen Sie mit vertrauten Menschen darüber. Sprechen Sie mit Ihrer Ärztin oder mit Ihrem Arzt. Holen Sie sich fachliche Unterstützung bei den spezialisierten Fachstellen.
- Machen Sie sich Notizen, schreiben Sie auf, was wann geschehen ist, was gesagt wurde, welche Sprüche gemacht wurden, in welchen Situationen Sie belästigt wurden. Wenden Sie sich an die Vorgesetzten oder an die Anlaufstelle im Betrieb und erzählen Sie von der Belästigung. Sie dürfen sich bei diesen Gesprächen auch begleiten lassen von einer Vertrauensperson.
- Sie dürfen erwarten, dass die Arbeitgeberin die Belästigungen untersucht und Massnahmen zu Ihrem Schutz ergreift. Die Massnahmen müssen die belästigende Person treffen und dürfen Sie nicht benachteiligen.
- Falls die Arbeitgeberin nichts unternimmt, können Sie gegen die Arbeitgeberin klagen.

## **Was machen Sie, wenn Sie sehen, dass andere belästigt werden?**

- Schauen Sie nicht weg. Unterstützen Sie die belästigte Person.
- Bieten Sie Ihre Hilfe und Begleitung zu Gesprächen mit den Vorgesetzten oder mit der Anlaufstelle im Betrieb an.

## **Sind Sie als Vorgesetzte\*r verantwortlich, wenn in Ihrem Team jemand sexuell belästigt wird?**

- Ja, als vorgesetzte Person sind Sie verpflichtet, sexuelle Belästigungen zu verhindern und Massnahmen zu treffen, damit das nicht vorkommt.

- Sie tragen die Verantwortung, dass das Arbeitsklima in Ihrem Team freundlich ist und der Umgang respektvoll.
- Schauen Sie genau hin und setzen Sie sich durch. Wenn Sie die Augen verschliessen, kann das auf Sie zurückfallen.

### **Wie verhalten Sie sich persönlich?**

- Respektieren Sie die Grenzen anderer?
- Gehen Sie respektvoll mit Ihren Kolleg\*innen, Vorgesetzten um?
- Was signalisieren Sie mit Ihrer Sprache?
- Entschuldigen Sie sich, wenn Sie Grenzen überschritten haben?
- Akzeptieren Sie ein «Nein» von jemandem, der Ihnen gefällt?

## **Rechtliche Informationen:**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Das Strafrecht stellt sexuelle Belästigung unter Strafe. Das Arbeitsgesetz, das OR und das Gleichstellungsgesetz verpflichten die Arbeitgebenden, Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu treffen. Das Arbeitsgesetz verpflichtet auch die Arbeitnehmenden, Mängel im Gesundheitsschutz zu melden. Konkret: Wenn Sie also beobachten, dass jemand sexuell belästigt wird, sind Sie verpflichtet, dies dem Arbeitgeber zu melden.

Das Gleichstellungsgesetz fordert, dass alle Arbeitgebenden Massnahmen zur Prävention von sexueller Belästigung ergreifen müssen. Diese Massnahmen müssen tauglich sein, um sexuelle Belästigungen zu verhindern. Werden keine Massnahmen ergriffen und stellt sich heraus, dass jemand sexuell belästigt wird, kann die Arbeitgeberin zu einer Entschädigungszahlung verurteilt werden. Diese Zahlung kann auch dann zugesprochen werden, wenn sich eine Person wegen sexueller Belästigung beschwert und keine Massnahmen ergriffen werden, um sie zu schützen.

### **Verfahren nach Gleichstellungsgesetz im Kanton Thurgau**

Das Verfahren kann eingeleitet werden mit einem *Gesuch um Schlichtung*. Bei einem Schlichtungsverfahren wird versucht, eine gütliche Einigung zu finden. Auf das Schlichtungsverfahren kann die klagende Partei verzichten. Die beklagte Partei nicht.

Das Schlichtungsverfahren im Kanton Thurgau steht nur Arbeitnehmenden offen, die privatrechtlich angestellt sind. Arbeitnehmenden, die öffentlich-rechtlich angestellt sind, steht kein Schlichtungsverfahren zur Verfügung. Diese müssen direkt an die Personalrekurskommission als erste Instanz gelangen, falls sie klagen möchten.

Kommt es beim Schlichtungsverfahren zu keiner Einigung, wird eine Klagebewilligung ausgestellt. Die klagende Partei hat dann drei Monate Zeit, um die Klage beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.

**Das Verfahren ist kostenlos**, d.h. es werden keine Gerichtskosten erhoben. Das gilt nicht für die Parteikosten, d.h. für die Kosten der rechtlichen Vertretung. Im Schlichtungsverfahren tragen die Parteien die Parteikosten selber. In einem Gerichtsverfahren können die Parteikosten je nachdem, ob jemand gewinnt oder unterliegt, der anderen Partei teilweise oder voll übertragen werden.

**Das müssen Sie noch wissen:**

Für die Dauer des Verfahrens, also vom Moment an, an dem eine Person sich über sexuelle Belästigung beschwert, bis sechs Monate nach Abschluss des (Gerichts-) Verfahrens, besteht ein *Kündigungsschutz*.

Weitere Informationen finde Sie auf [www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch).

lic. iur. Antonella Bizzini

## Anlauf- und Fachstellen

**Zögern Sie nicht und holen Sie sich Unterstützung!**

**Infostelle Frau+Arbeit**

Frauenfelderstrasse 4

8570 Weinfelden

071 626 58 48

[www.frauundarbeit.ch](http://www.frauundarbeit.ch)

[info@frauundarbeit.ch](mailto:info@frauundarbeit.ch)

**Fachstelle Opferhilfe Thurgau**

Zürcherstrasse 149

8500 Frauenfeld

052 723 48 26

[www.opferhilfe-tg.ch](http://www.opferhilfe-tg.ch)

[opferhilfe@benefo.ch](mailto:opferhilfe@benefo.ch)

**Häusliche Gewalt:**

**Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen**

Oberstadtstrasse 7

Postfach 1002

8500 Frauenfeld

052 720 39 93

[kontakt@frauenberatung-tg.ch](mailto:kontakt@frauenberatung-tg.ch)